



HVBG

HVBG-Info 20/1995 vom 30.06.1995, S. 1659 - 1661, DOK 187/017-LSG

**Festsetzung des Gegenstandswertes bei Untätigkeitsklage (§§ 88 SGG; §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 2, 116 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BRAGO) -
Beschluß des LSG Rheinland-Pfalz vom 11.08.1994 - L 3 Sb 19/94**

Festsetzung des Gegenstandswertes bei Untätigkeitsklage
(§ 88 SGG; §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 2, 116 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BRAGO);
hier: Beschluß des LSG Rheinland-Pfalz vom 11.08.1994
- L 3 Sb 19/94 -

Bei der Festsetzung des Gegenstandswertes (§§ 7 Abs. 1, 116 Abs. 2 BRAGO) im Falle einer vor dem Sozialgericht erhobenen Untätigkeitsklage kommt es darauf an, inwieweit der erstrebte Bescheid den Kläger seinem Endziel näher bringt, wobei die wirtschaftliche Bedeutung des begehrten Verwaltungsaktes ausschlaggebend ist. Für die Untätigkeitsklage ist in der Regel ein Rahmen von 10 bis 25 % des Schätzwertes des angestrebten Verwaltungsaktes angemessen.

LSG Rheinland-Pfalz, Beschluß v. 11.08.1994 - L 3 Sb 19/94 -